

Konzept zur Einführung der E-GRID in der amtlichen Vermessung (AV) im Kanton Graubünden

1.	EINLEITUNG	1
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DOKUMENTE	2
3.	DATENMODELLE UND SCHNITTSTELLEN	2
4.	E-GRID	2
5.	SYSTEMVORAUSSETZUNGEN	3
6.	GENERIERUNG UND VERGABE DER E-GRID	3
6.1	ERSTBESTÜCKUNG.....	3
6.2	LAUFENDE NACHFÜHRUNG	3
7.	ÜBERNAHME DER E-GRID IN DIE AV	4
7.1	ERSTE ÜBERNAHME IN ALLE VERMESSUNGSWERKE	4
7.2	KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG.....	4
8.	LAUFENDE NACHFÜHRUNG	4
8.1	ABLAUF	4
8.2	TRANSFERFILE "GRUNDSTÜCKBESCHRIEB"	5
8.3	BESTANDESÄNDERUNGEN	5
9.	KONTROLLEN UND ABGLEICH	5
10.	BETEILIGTE UND KONTAKTE	5

1. Einleitung

Der Aufbau des elektronischen Grundstückinformationssystems eGRIS ist in die Realisierungsphase getreten. Verschiedene Vorbereitungen rechtlicher und technischer Natur sind erfolgt und ein Auskunftportal TERRAVIS ist aufgebaut und in Betrieb. Darin sind auch bereits verschiedene Daten des Kantons Graubünden enthalten (aktuelle Informationen zu eGRIS und Terravis siehe www.egris.ch).

Eine der technischen Grundvoraussetzungen für den Betrieb des Systems ist die Benutzung einheitlicher Schlüssel zur Verknüpfung der Daten aus verschiedenen Quellen. Die Daten des Grundbuches und der amtlichen Vermessung werden über die "Eidgenössische Grundstücksidentifikation", die sogenannte E-GRID verknüpft. Der Bund hat die technische Ausprägung sowie die Vergabe und Anwendung dieses Schlüssels definiert. Es geht nun darum, alle Datensätze der amtlichen Vermessung und des Grundbuches im Kanton Graubünden mit der E-GRID zu versehen und die laufende Nachführung sicher zu stellen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kantone bis Ende 2012 die E-GRID einführen und für den Datenaustausch zwischen der AV und Dem Grundbuch die Schnittstelle AVGBS (oder eine eigene Schnittstelle mit gleicher Funktionalität) verwenden. Die überarbeitete und ergänzte Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) vom 28. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Februar 2013, sieht neu eine Frist bis Ende 2013 vor. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die Einführung erläutert.

Das Konzept beschreibt die Aufgaben und Grundlagen und legt das technische Vorgehen für die amtliche Vermessung fest. Die Übernahme der in den Grundbuchsystemen vorhandenen E-GRID muss bis Ende Oktober 2013 abgeschlossen sein.

2. Rechtliche Grundlagen und Dokumente

- Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)
→ Handbuch der AV, Dok. 1.1.18
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) vom 28. Dezember 2012 (SR 211.432.11)
→ Handbuch der AV, Dok. 1.1.19
- swisstopo: Leitfaden "Einführung der Eidgenössischen Grundstückidentifikation E-GRID" vom Juli 2010
→ Handbuch der AV, Dok. 1.3.21
- swisstopo: Kreisschreiben AV Nr. 2010/05 "Bundesbeitragsberechtigte Kosten bei der Einführung des E-GRID in der amtlichen Vermessung" vom 23. November 2010

3. Datenmodelle und Schnittstellen

DM.01-AV-CH	Datenmodell der amtlichen Vermessung des Bundes aktuell gültig: Version 24 vom 4. Juni 2004
DM.01-AV-GR	Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Graubünden aktuell gültig: Version 6 vom 5. Januar 2005
eGRISDM	Datenmodell des Grundbuches, Anhang 1 zur TGBV aktuell gültig: Version 08 vom 28. Juli 2009
AVGBS	Schnittstelle AV - Grundbuch (sog. "Kleine Schnittstelle") aktuell gültig: Version 07 vom 20. Dezember 2005
GBDBS	Schnittstelle für den Grundbuchdatenbezug und -austausch neu definierte Schnittstelle für die Anforderungen und Bedürfnisse des gesamtschweizerischen Auskunftsportals TERRAVIS, den elektronischen Datenbezug und Geschäftsverkehr sowie auch für die Langzeitarchivierung. aktuell gültig: Version 1.1.1 vom 23.09.2010 in Vernehmlassung: Version 2.0.5 vom September 2012 → die TGBV wird entsprechend angepasst und regelt nur noch das Datenmodell, nicht mehr die Schnittstelle; die GBDBS ist Grundlage für die nächste Version des eGRISDM

4. E-GRID

Die Struktur der eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID sowie der Algorithmus zur Berechnung des Wertes sind vom Bund vorgegeben. Jede Stelle, die E-GRID zu vergeben hat, erhält ein Präfix und kann damit die eindeutigen Schlüsselwerte erzeugen. Details dazu sind im Leitfaden von swisstopo beschrieben (HB der AV, 1.3.21).

Bei der E-GRID gilt das Stammnummernprinzip. Bei einer Grundstückänderung bleibt die Grundstücksnummer und die E-GRID bestehen; neue Objekte erhalten eine neue Nummer und E-GRID. Bei untergehenden Grundstücken geht die Nummer und die E-GRID ebenfalls unter und darf nicht wieder verwendet werden.

Im Kanton Graubünden wird pro Grundbuchamt und beim Nachführungsgeometer pro Gemeinde oder pro Systemeinheit ein Präfix verwendet. Bei Gemeindefusionen oder bei einem Wechsel des Nachführungsgeometers behalten alle bestehenden Grundstücke zwingend ihre E-GRID. Für neue Grundstücke in der fusionierten Gemeinde kann ein bestehender oder auch ein neuer Präfix verwendet werden.

Beim Bezug der Präfixe und bei deren Übernahme ins System ist äusserste Sorgfalt gefordert, weil allfällige Fehler u.U. erst später erkannt werden.

Sowohl im Datenmodell des Grundbuches als auch im Datenmodell der amtlichen Vermessung ist die E-GRID als Attribut im Format TEXT*14 vorhanden. Im momentan gültigen Modell der AV (DM.01-AV-GR, Version 6, basierend auf dem Datenmodell des Bundes, DM.01-AV-CH, Version 24) wird der Wert im Topic "Liegenschaften" in den Tabellen "Grundstueck" und "ProjGrundstueck" und dort im Attribut "EGRIS_EGRID" abgelegt.

5. Systemvoraussetzungen

5.1 EDV-Systeme der amtlichen Vermessung

Voraussetzung für die Führung der E-GRID in den Daten der amtlichen Vermessung ist, dass diese im Datenmodell DM.01 vorliegen. Für den Datenaustausch mit dem Grundbuchamt muss das EDV-System der AV zudem folgende Funktionalität ermöglichen:

- Erzeugung von E-GRID bei der Bildung neuer Grundstücke
- Import via AVGBS
 - a) TOPIC Eigentumsverhältnis (für die Erstbestückung und Datenübernahme für z.B. GZ)
 - b) TOPIC Vollzugsgegenstand (vollzogene Mutationen)
- Export via AVGBS
 - a) TOPIC Grundstückbeschreibung
 - b) TOPIC Mutationstabelle

5.2 EDV-Systeme des Grundbuches

Voraussetzung für die Erzeugung und Verwaltung der E-GRID in den EDV-Systemen des Grundbuches ist, dass das Grundbuch elektronisch geführt wird und dass die folgende Funktionalität implementiert ist:

- Erzeugung von E-GRID bei der Bildung neuer Grundstücke (STWE, ME-Anteile, selbständige Rechte ohne Fläche/Geometrie)
- Export via AVGBS *
 - a) TOPIC Eigentumsverhältnis (für die Erstbestückung und Datenabgaben für z.B. GZ)*
 - b) TOPIC Vollzugsgegenstand (vollzogene Mutationen)
- Import via AVGBS *
 - a) TOPIC Grundstückbeschreibung
 - b) TOPIC Mutationstabelle

* In einer Übergangsphase kann der Datenaustausch der E-GRID auf andere Art vereinbart werden.

6. Generierung und Vergabe der E-GRID

6.1 Erstbestückung

Im Kanton Graubünden erfolgt die Erstvergabe der E-GRID im Grundbuchsystem durch die verantwortlichen Grundbuchverwalter oder durch die Systemmanager der Grundbuchsysteme. Die Nachführungsgeometer übernehmen die E-GRID im Rahmen eines Auftrages vom ALG in die Daten der amtlichen Vermessung.

6.2 Laufende Nachführung

Die Zuweisung der E-GRID hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo ein neues Grundstück als erstes definiert wird. Für die „bodenbezogenen“ Grundstücke wie Liegenschaften und selbständige und dauernde Rechte mit einer Geometrie (Baurechte, Bergwerk, Konzession, Quellrecht) erfolgt dies in der amtlichen Vermessung. Für alle anderen Objekte (z.B. Stockwerkeigentum, Miteigentumsanteile etc.) erfolgt die Vergabe auf Seiten des Grundbuches. Über die Schnittstelle AVGBS werden die neu erzeugten E-GRID ans andere System übergeben.

7. Übernahme der E-GRID in die AV

7.1 Erste Übernahme in alle Vermessungswerke

Die durch das Grundbuchamt erzeugten E-GRID werden in die Daten der AV übernommen. Vorab hat ein Abgleich der Daten zwischen Grundbuch und AV zu erfolgen. Das ALG koordiniert zusammen mit dem GIHA die Übernahme und legt die Termine fest. Für die erste Übernahme der E-GRID in ein Vermessungswerk sind folgende Arbeiten auszuführen:

ALG	Auftrag an den NF-Geometer mit Arbeitsschritten, Terminen und Entschädigung
NF-Geometer	Bezug eines Präfix pro Gemeinde oder Systemeinheit (http://www.cadastre.ch/egrid) und Import im Operat bzw. System Ausdruck und Aufbewahrung des Bestätigungsmails als Dokumentationsakte, Mitteilung ans ALG mit dem Unternehmerbericht
NF-Geometer	Absprache mit dem GBA bezüglich laufenden Mutationen Bestellung der Daten des Grundbuches (Transferfile TOPIC Eigentumsverhältnis, evtl. anderes Format) beim zuständigen Grundbuchamt
NF-Geometer	Abgleich der Daten (fehlende Grundstücke) und Bereinigung in Zusammenarbeit mit dem GBA
NF-Geometer	Import der E-GRID vom GBA in die produktiven Daten der AV innert 1 Woche, Kontrolle des Imports, Prüfung der AV-Daten mittels Checkservice GR
NF-Geometer	Abgabe der AV-Daten an GeoGR und Mitteilung an den Verifikator
ALG / Verifikator	Prüfung der E-GRID in den AV-Daten → Abnahme oder Mängelliste
NF-Geometer	Rechnungsstellung an das ALG mit kurzem Bericht über die ausgeführten Arbeiten und allfällige Problemstellungen
ALG	Entschädigung des Unternehmers

Das ALG definiert pro Gemeinde den genauen Auftrag mit den auszuführenden Arbeiten, den Terminen und der Entschädigung.

7.2 Kosten und Entschädigung

Die Kosten für die erste Übernahme der E-GRID in die Vermessungswerke tragen Bund und Kanton. Das ALG definiert dazu zusammen mit swisstopo ein Spezialoperat "E-GRID-Einführung" über den ganzen Kanton. Mit diesem Projekt werden alle Übernahmen abgewickelt.

Die Entschädigung an den Nachführungsgeometer wurde gesamtschweizerisch durch die Eidgen. Vermessungsdirektion festgelegt und beträgt Fr. 0.50 pro Grundstück inkl. MWST. Dabei wird auf die Anzahl der Grundstücke zum Zeitpunkt des Auftrages abgestellt.

Eventuell fehlende Grundstücke in der amtlichen Vermessung sind auf dem Mutationsweg zu erheben und abzurechnen. Korrekturen beim Grundbuch sind durch die Grundbuchämter vorzunehmen.

Die erste Übernahme der E-GRID in die Daten der amtlichen Vermessung muss in jenen Gemeinden, in denen die Systemanforderungen auf Seiten Grundbuch und AV erfüllt sind, bis Ende Oktober 2013 abgeschlossen sein.

8. Laufende Nachführung

8.1 Ablauf

Nach dem Auftrag des Grundbuchamtes für eine Grenzmutation - das GBA liefert dazu die neuen Grundstücksnummern - erfolgt die Mutationsbearbeitung durch den Nachführungsgeometer. Dabei werden im AV-System für die neuen Grundstücke die E-GRID (samt Präfix) erzeugt. Die Mitteilung der E-GRID aller an der Mutation beteiligten Grundstücke hat nun mit der Lieferung eines Transferfiles "Mutationstabelle" im Format AVGBS zusammen mit der Mutationsurkunde an das Grundbuchamt zu erfolgen. Mit dem Vollzug der Mutation beim GBA erfolgt der Import der neuen E-GRID ins GB-System. In einer Übergangsphase kann der Datenaustausch der E-GRID auf andere Art vereinbart werden.

Nach dem grundbuchlichen Vollzug einer Mutation erfolgt die Vollzugsmeldung an den Nachführungsgeometer mittels Zustellung der unterzeichneten Mutationsurkunde. Dazu kann ein Transferfile "Vollzugsgegenstand" für die rasche und einfache Nachführung im AV-System mitgeliefert werden.

Die Vollzugsmeldung des Grundbuchamtes sowie die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung sollen jeweils so rasch als möglich erfolgen, damit in Portalen mit den Daten von Grundbuch und AV (z.B. in Terravis) identische Zustände und Daten abgebildet werden.

8.2 Transferfile "Grundstückbeschrieb"

Der Inhalt und die Struktur des Transferfiles ist grundsätzlich im Datenmodell AVGBSDM in Interlis 2.2 beschrieben (MODEL GB2AV).

8.3 Bestandesänderungen

Bei Änderungen und Mutationen der Daten der amtlichen Vermessung, die lediglich den Beschrieb des Grundstückes betreffen (z.B. Gebäudemutation, Kulturgrenzmutation) wird dem Grundbuchamt ein Transferfile "Grundstückbeschrieb" übermittelt. Bei Flächenänderungen an Grundstücken (z.B. infolge einer Erneuerung), wird dem Grundbuchamt ein Transferfile "Mutationstabelle" übermittelt.

9. Kontrollen und Abgleich

Der Nachführungsgeometer ist für die laufend korrekte Haltung der E-GRID im AV-System verantwortlich. Dies soll durch geeignete Kontrollen oder Meldeflüsse garantiert und unterstützt werden.

Im Checkservice GR (Teil CH) sind verschiedene Prüfungen und auch ein Abgleich mit den bereits gesamtschweizerisch erfassten E-GRID enthalten. Die Resultate werden bei jedem Check oder Upload im Logfile protokolliert. Mit der Verknüpfung der AV-Daten mit weiteren Datensätzen (z.B. im Grundstückinformationssystem TERRAVIS) werden künftig weitere Abgleiche und Kontrollen implementiert.

10. Beteiligte und Kontakte

Konzept E-GRID für den Bereich amtliche Vermessung
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Peter Benz,
Grabenstrasse 8, 7001 Chur, Tel. 081 257 2465, peter.benz@alg.gr.ch

Konzept E-GRID für den Bereich Grundbuch
Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA), Rico Obrist,
Rohanstrasse 5, 7001 Chur, Tel. 081 257 2488, rico.obrist@giha.gr.ch

Amtliche Vermessungswerke
der zuständige Nachführungsgeometer
siehe www.alg.gr.ch - Dienstleistungen - Amtliche Vermessung - Organisation

Grundbuch der Gemeinden
der zuständige Grundbuchverwalter
siehe www.giha.gr.ch - Dienstleistungen - Grundbuch - Grundbuchkreise